



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16./17./18. Juli 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/3213 –**

**Frage Nummer 22  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christoph  
Maier**  
(AfD)

Vor dem Hintergrund mehrerer Wohnungsdurchsuchungen bei Mitgliedern der Jungen Alternative (JA) nach einer friedlichen Protestaktion mit Straßenmalkreide im Oktober 2018 frage ich die Staatsregierung, ob es konkrete Verdachtsmomente gegen die Mitglieder der JA gibt, die die Hausdurchsuchungen rechtfertigen, Tatvorwürfe in welchem Umfang konkret im Raum stehen und ob es richtig ist, dass nach übereinstimmender Ansicht der Kripo und der Betroffenen Laptops mit vertraulichen Informationen von Mitarbeitern von Bundestagsabgeordneten rechtswidrig beschlagnahmt wurden, da diese Beschlagnahmen nicht vom Durchsuchungsbeschluss umfasst waren?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Dem in Bezug genommen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 07.10.2018 gegen 03.20 Uhr begaben sich sieben Personen zum Gebäude der CSU-Landesleitung in München, Mies-van-der-Rohe-Straße 1. Sie besprühten zwischen 03.20 Uhr und 03.30 Uhr den Boden des Eingangsbereichs in schwarzer Farbe mit Namen von Opfern von Gewalttaten, die mutmaßlich durch Migranten begangen wurden, sowie den Ortsnamen der entsprechenden Tatorte. Zudem besprenkelten sie den Boden mit roter Farbe, sodass der Eindruck von Blutspritzern entstand. Die Farbspuren konnten nur bedingt entfernt werden. Die schwarzen Schriftzüge sowie rote Flecken sind auch nach der Reinigung noch zu sehen.

Aufgrund des gegen die Beschuldigten bestehenden Tatverdachts der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung erließ das Amtsgericht München am 11.10.2018 entsprechende Durchsuchungsbeschlüsse, die am 12.10.2018 vollzogen wurden.

Auf die von zwei der Beschuldigten gegen die Durchsuchungsbeschlüsse eingelegten Beschwerden hat das Landgericht München I entschieden, dass der für die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung erforderliche Tatverdacht gegen die Beschuldigten vorlag und die Durchsuchung unter Berücksichtigung des räumlichen Ausmaßes der Einfärbungen, der beabsichtigten Öffentlichkeitswirksamkeit und der arbeitsteiligen Ausführung auch unter Berücksichtigung der Schwere eines derartigen Eingriffs verhältnismäßig war. Sobald die Ermittlungsbehörden Kenntnis darüber erlangt hatten, dass zwei der beschlagnahmten Laptops den Beschuldigten für ihre Tätigkeit als Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten zur Verfügung gestellt worden waren, wurden die Laptops aufgrund der Beschlagnahmefreiheit gem. § 97 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO) herausgegeben. Eine Auswertung der Laptops erfolgte nicht.

Erkenntnisse dazu, ob nach „übereinstimmender Ansicht der Kripo und der Betroffenen“ die Beschlagnahme der Laptops „mit vertraulichen Informationen von Mitarbeitern von Bundestagsabgeordneten“ als „rechtswidrig“ eingestuft worden sind, bestehen nicht.